

**Grossratsbeschluss
zur Aufhebung der Verordnung über die Führung der
Waisen- und Erbschaftslade**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade vom 9. Dezember 1968 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat sofort in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade

1. Ausgangslage

An der Session vom 4. Dezember 2017 hat der Grosse Rat unter anderem eine Revisionsvorlage für das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, GS 211.000) beraten. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, ob die Regelung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade gemäss Art. 30 EG ZGB noch bundesrechtskonform sei. Der entsprechende Gesetzesartikel lautete damals wie folgt:

Art. 30 Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen

¹Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen.

²Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.

Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 EG ZGB hat der Grosse Rat die Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310) erlassen. Inhaltlich werden darin Hinterlegungsstellen bezeichnet für Vermögenswerte und Gegenstände von verbeiständeten Personen (Waisenlade) und für erbrechtlich relevante Dokumente (Erbschaftslade).

Die Abklärungen der Standeskommission zur gestellten Frage fanden im Rahmen der Revision des EG ZGB Eingang in die Ergänzungsbotschaft vom 2. Januar 2018 an den Grossen Rat und ergaben Folgendes:

Waisenlade

Mit Inkrafttreten des revidierten Vormundschaftsrechts am 1. Januar 2013 wurde neu der Bundesrat im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht für zuständig erklärt, Bestimmungen über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens zu erlassen (Art. 408 Abs. 3 ZGB). Gestützt auf diese neue Rechtsetzungskompetenz erliess der Bundesrat am 4. Juli 2012 die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11).

Diese Bundesregelung ist abschliessend. Für kantonale Bestimmungen bleibt in diesem Bereich kein Raum mehr. Der Begriff «Waisenlade» kann daher in Art. 30 Abs. 2 EG ZGB gestrichen, und auch die Regelungen zur Waisenlade in der kantonalen Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310) können ersatzlos aufgehoben werden.

Erbschaftslade

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone im Erbrechtsbereich, Hinterlegungsstellen für letztwillige Verfügungen zu bezeichnen und bereitzustellen (Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB). In der Praxis werden diese Verfügungen auf den Erbschaftsämtern Appenzell und Oberegg in einem Tresor sicher aufbewahrt (vgl. Art. 7 der Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade).

Der Begriff «Erbschaftslade» ist im heutigen Umfeld nicht mehr ohne weiteres verständlich und erscheint überholt. Weil die Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade ohnehin revidiert werden muss (vgl. oben), wurde dem Grossen Rat via Ergänzungsbotschaft zur Revision EG ZGB vorgeschlagen, die Aufbewahrungsstelle direkt in Art. 30 EG ZGB zu bezeichnen.

Inhaltlich stimmte Art. 30 EG ZGB zudem nicht vollständig mit der langjährigen Praxis überein, da ausschliesslich letztwillige Verfügungen (Testamente), Erbverträge sowie kombinierte Ehe- und Erbverträge aufbewahrt und im entsprechenden Protokollbuch eingetragen werden. Unterlagen zu Erbteilungen (Erbschaftsprotokolle etc.) hingegen wurden weder im entsprechenden Tresor aufbewahrt, noch registriert. Demgegenüber war die Hinterlegung von Erbverträgen im kantonalen Gesetz bisher nicht vorgesehen.

Als Fazit konnte die Ständekommission dem Grossen Rat im Rahmen der Ergänzungsbotschaft zur Revision des EG ZGB daher mitteilen, dass die neue Bundesverordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft für diesen Bereich die Aufbewahrung von Wertgegenständen abschliessend regelt, ohne Raum für weitere kantonale Bestimmungen. Das Wenige zur Regelung der Aufbewahrungspflichten im Bereich des Erbrechts könne direkt im EG ZGB geregelt werden. So wurde Art. 30 EG ZGB anlässlich der Beratung im Grossen Rat wie folgt angepasst und von der Landsgemeinde per 1. Mai 2018 verabschiedet:

Art. 30 Aufbewahrung von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen

¹Die Erbschaftsbehörden Appenzell und Oberegg bewahren letztwillige Verfügungen (Art. 504 und 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512) sicher auf.

²Sie führen über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.

Mit dieser Revision von Art. 30 EG ZGB konnte die Thematik «Waisen- und Erbschaftslade» auf Gesetzesstufe bundesrechtskonform geregelt werden. Offen ist aber noch die Aufhebung der Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310), welche aufgrund obiger Ausführungen überflüssig geworden ist und dementsprechend aus der Gesetzessammlung entfernt werden soll.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Aufhebung der Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2018

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig